

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Übermittlung der Rechnungsdaten 2019 in Bezug auf ausländische Subjekte
2. Einige Informationen in Bezug auf die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen

1

### Die Übermittlung der Rechnungsdaten 2019 in Bezug auf ausländische Subjekte

Für MwSt.-Subjekte

Die Übermittlung der nicht-elektronischen Rechnungsdaten in Bezug auf ausländische Subjekte und bezogen auf die Monate Jänner, Februar und März 2019 muss innerhalb dem 30. April 2019 erfolgen. Innerhalb dieses Termins müssen diese Daten in .XML-Format an die Agentur der Einnahmen telematisch übertragen werden.

Die Termine dieser telematischen Übermittlung in Bezug auf das Jahr 2019 sind folgende:

Bezugszeitraum	Termin für die telematische Übermittlung
Jänner	30/04/2019
Februar	
März	
April	31/05/2019

Mai	01/07/2019
Juni	31/07/2019
Juli	02/09/2019
August	30/09/2019
September	31/10/2019
Oktober	02/12/2019
November	31/12/2019
Dezember	31/01/2020

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten ersuchen wir Sie, sich mit ihrem Softwarelieferant zeitgerecht in Verbindung zu setzen, um die Vorgangsweise bei der Erstellung der Datenfiles bzw. eventuell notwendige Softwareupdates frühzeitig abzuklären.

Im Falle, dass wir Ihre Datenfiles als befähigter Übermittler telematisch an die Finanzverwaltung mittels ENTRATEL übermitteln werden, ersuchen wir Sie, im Datenfile die Steuernummer unseres Büros anzuführen (welche folgende ist: 00547870212), damit wir als befähigter Übermittler erkennbar sind. Wir ersuchen Sie, die Datenfiles innerhalb dem 19/04/2019 an eine der folgenden Emailadressen zu übermitteln: [nikole.sparer@bureauplattner.com](mailto:nikole.sparer@bureauplattner.com) oder [sabine.leeg@bureauplattner.com](mailto:sabine.leeg@bureauplattner.com). Im Zusammenhang mit der vorliegenden Meldepflicht legen wir ein Excel-File bei ([https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2019/04/allegato-Anlage-NL-08\\_2019.xlsx](https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2019/04/allegato-Anlage-NL-08_2019.xlsx)), welches als Alternative zur Übermittlung der Datenfiles ausgefüllt werden kann (in Ausnahmefällen, in welchen die automatische Generierung der Datenfiles durch Ihre Software nicht möglich sein sollte) und welches ebenfalls an eine der zwei vorher genannten Mailadressen übermittelt werden kann.

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Datenfile in .XML-Format identisch mit dem Datenfile ist, welches bereits in der Vergangenheit für den „spesometro“ übertragen werden musste, mit Ausnahme des Umstandes, dass jetzt nur noch die Daten in Bezug auf ausländische Subjekte übertragen werden müssen (die Daten in Bezug auf Rechnungen von nationalen Subjekten müssen also nicht mehr übermittelt werden).

Wir erinnern nochmals daran, dass jene italienischen MwSt.-Subjekte, welche auch die Ausgangsrechnungen an ausländische Subjekte in elektronischer Form ausstellen und über das „SdI“-System übertragen (mit Angabe des Empfängercode „XXXXXXX“), die

Rechnungsdaten dieser elektronisch erstellten Rechnungen, nicht an die Agentur der Einnahmen übertragen werden müssen, da die Agentur der Einnahmen sodann bereits über diese verfügt; in diesem Falle müssen dann lediglich die Rechnungsdaten in Bezug auf die vom Ausland erhaltenen nicht-elektronischen Rechnungen übermittelt werden bzw. eventuelle nicht-elektronisch erstellte/versandte Ausgangsrechnungen. Folglich raten wir nochmals dazu an, alle Ausgangsrechnungen in elektronischer Form auszustellen und über das „SdI“-System zu übermitteln, sowie dem ausländischen Subjekt eine Kopie auf Papier oder als PDF-File zu übergeben (da im Ausland das italienische elektronische Format nicht erkannt werden kann bzw. nicht bekannt ist).

Wir erinnern Sie daran, dass die Verpflichtung zur Übermittlung der Rechnungsdaten in Bezug auf europäische ausländische Subjekte in keiner Weise die Verpflichtungen der INTRASTAT-Erklärungen ersetzt, letztere bleiben unverändert bestehen!

Im Folgenden erinnern wir an die wichtigsten Bestimmungen bezüglich der Zusammensetzung des Files der Rechnungsdaten dieses „esterometro“; jede Art eines bestimmten Beleges der ausgestellten/erhaltenen Rechnungen und der diesbezüglichen Berichtigungen/Gutschriften wurde einer der folgenden Kodexe zugeteilt:

Art des Belegs	Kodex
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Belastungsnote	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Gutschrift vereinfachte Rechnung	TD08
Rechnung für innergemeinschaftlicher Ankauf von Waren	TD10
Rechnung für innergemeinschaftlicher Ankauf von Leistungen	TD11
Zusammenfassendes Dokument	TD12

Die telematisch übermittelten Daten der ausgestellten/erhaltenen Rechnungen und der diesbezüglichen Berichtigungen/Gutschriften, welche von allen MwSt.-Subjekten, sowie von Betriebstätten ausländischer Unternehmen vorgenommen werden muss, müssen folgende Elemente enthalten:

- die Identifizierungsdaten der Vertragsparteien (Länderkodex, MwSt.-Nummer/Steuernummer);

- Datum und Nummer der Rechnung;
- Steuergrundlage/Steuersatz/Steuer;
- Art der Operation, laut folgender Klassifizierung:

Art der Option	Kodex
Von der MwSt. ausgeschlossene Operationen laut Art. 15, DPR 633/72	N1
Nicht der MwSt. unterworfenen Operationen aufgrund des Fehlens der diesbezüglichen Voraussetzungen	N2
Nicht der MwSt. unterliegende Operationen („non imponibili“)	N3
MwSt.-freie Operationen	N4
Operationen, welche der Differenzialbesteuerung unterliegen	N5
Operationen im Reverse-Charge	N6
Sonderregime innerhalb der MwSt.	N7

In Bezug auf folgende Sonderfälle sind die nachfolgenden Kodexe zu verwenden:

Art der Option	Kodex
Eingangsrechnungen ohne MwSt. gemäß Art. 74, DPR Nr. 633/72, sofern diese im MwSt.-Eingangsregister eingebucht sind	N2
Leistungen ohne MwSt. Aufgrund des Fehlens der territorialen Voraussetzungen gemäß art. 7-ter, DPR Nr. 633/72	N2
Exporte von Gütern an Subjekte außerhalb der EU	N3
Exporte von Gütern im Regim der Differenzialbesteuerung	N3
Verkauf von Gütern mit Einlagerung dieser in ein MwSt.-Depot	N3
Rechnungen für innergemeinschaftliche Ankäufe, welche nicht der MwSt. unterliegen/MwSt.-frei sind laut art. 39, DL n. 331/93: <ul style="list-style-type: none"> <li>- sofern die Operation nicht der MwSt. unterliegt („non imponibile IVA“);</li> <li>- sofern die Operation von der MwSt.-befreit ist („esente IVA“).</li> </ul>	N3 N4

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Landwirte, welche laut Art. 34, Absatz 6, DPR 633/72 (Landwirte, welche im Vorjahr, oder im Falle des Beginns der Tätigkeit, einen Umsatz von nicht höher als Euro 7.000 erzielt haben/erzielen, sind von den Buchhaltungspflichten befreit) von der Führung der MwSt.-Register befreit sind, auch von der telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten befreit sind. Auch die pauschalisierten Subjekte und die Kleinstunternehmer (im „Forfait-Regim“, insofern diese von jeglicher Buchhaltungspflicht und von der Abgabe der jährlichen MwSt.-Erklärung befreit sind, müssen die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten nicht vornehmen.

Die Sportvereine und die sonstigen Subjekte welche vom Gesetz Nr. 398/91 geregelt sind (Amateursportvereine, Musikvereine, Tanzvereine, usw.) und somit für dieses Pauschalsystem optiert haben und daher von der Registrierung der Eingangsrechnungen befreit sind, müssen lediglich die Eckdaten in Bezug auf die Ausgangsrechnungen übermitteln, welche für die gewerblichen und institutionellen Tätigkeiten ausgestellt wurden, insofern diese im Vorjahr (2018) gewerbliche Einkünfte von mehr als Euro 65.000 erzielt haben.

Befreit sind wiederum Operationen mit ausländischen Subjekten, im Zuge welcher eine Zollbollette ausgestellt wird (für den Export von Gütern).

Die zu übermittelnden Rechnungsdaten der ausgestellten/erhaltenen Rechnungen, sowie der diesbezüglichen Änderungen/Gutschriften müssen laut dem Kompetenzprinzip ausgewählt werden, was folgendes bedeutet:

- für die ausgestellten Rechnungen (mit Ausnahme der Transportunternehmen, für welche das Datum der Registrierung ist) zählt das Rechnungsdatum; daraus folgt, dass die zu übermittelnden Rechnungsdaten für Jänner/Februar/März 2019 jene sind, welche sich auf die vom 01/01/2019 bis zum 31/03/2019 datierten Rechnungen beziehen;
- bei den Eingangsrechnungen zählt das Registrierungsdatum.

Die telematische Übermittlung der Daten muss in getrennten Files, bezogen auf die Ausgangsrechnungen und auf die Eingangsrechnungen erfolgen. Es muss somit, sowohl in Bezug auf die Ausgangsrechnungen, als auch in Bezug auf die Eingangsrechnungen ein separates File in Bezug auf die Daten jeden Monats erstellt werden. Ein Datenfile kann maximal 1.000 Kunden, 1.000 Rechnungen oder eine Größe von maximal 5 MB aufweisen. Werden die genannten Limits überschritten, müssen mehrere Datenfiles erstellt werden (sind beispielsweise 600 Eingangsrechnungen und 2.500 Ausgangsrechnungen vorhanden, so müssen ein File für die Eingangsrechnungen und drei Files für die Ausgangsrechnungen erstellt werden).

Für MwSt.-Subjekte

---

Mit Bezug auf den Punkt 6) unseres vorausgegangenen Rundschreibens Nr. 07/2019 weisen wir darauf hin, dass die Agentur der Einnahmen nach Versendung unseres Rundschreibens neue Einzahlungskodexe („codici tributo“) in Bezug auf die Entrichtung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen veröffentlicht hat.

Die neuen Einzelkodexekodexe, welche verwendet werden müssen, sind folgende:

- 2521 – Stempelsteuer in Bezug auf das erste Trimester 2019;
- 2522 – Stempelsteuer in Bezug auf das zweite Trimester 2019;
- 2523 – Stempelsteuer in Bezug auf das dritte Trimester 2019;
- 2524 – Stempelsteuer in Bezug auf das vierte Trimester 2019.

In der Zwischenzeit wurde auch bekannt, dass der Zahlungsvordruck F24 mit dem quartal geschuldeten Betrag der Stempelsteuern auf die übermittelten elektronischen Rechnungen im Abschnitt „Fatture e corrispettivi“ des Portals der Finanzverwaltung <https://ivaservizi.agenziaentrate.gov.it/portale/> heruntergeladen werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit in diesem Abschnitt einen Dauerauftrag zu aktivieren, so dass die Einzahlung dieses Zahlungsvordrucks F24 automatisch erfolgt. Diese Aktivierung kann auch über uns erfolgen, da wir in der Regel über die diesbezüglichen Befugnisse verfügen. Man empfiehlt erneut die Aktivierung des FISCONLINE-Zugangs, da durch diesen Online-Zugang zum Portal der Finanzverwaltung unter anderem auch diese Funktionalität direkt von Ihnen bedient bzw. darin Einsicht genommen werden kann.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

